



Rothenburg-Grundschule
Rothenburgstr. 16/17
12165 Berlin - Steglitz
Fon: 90299 - 2314
Fax: 90299 - 2367
E-Mail: sekretariat@rothenburg.schule.berlin.de
Internet: www.rothenburg-grundschule.de

Stand: März 2023

Schulordnung der Rothenburg-Grundschule

Schulregeln

Hausordnung

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Anhang:

- 1) Pausenregel, Hof- und Sportplatznutzung**
- 2) Krankmeldungen und Beurlaubungen**
- 3) Meldepflichtige Krankheiten (Läuse, Windpocken usw.)**

Stand: 01. März 2023

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Schulordnung tritt am 17.05.2017 durch Beschluss der Schulkonferenz vom 17.05.2017 in Kraft.

Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Schulkonferenz nicht vor Ablauf des Schuljahres eine Änderung beschließt.

Allen Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigten sowie allen Mitarbeiter*innen wird ein Exemplar der Schulordnung ausgehändigt.

Inhalt

Präambel.....	3
Schulregeln	3
Hausordnung.....	4
Unterrichtsstunden und Betreuungszeiten	4
Schulpflicht / Krankmeldung	5
Verhalten während der Unterrichts- und Betreuungszeit.....	5
Haftung.....	6
Garderobe / Hausschuhe.....	6
Fundsachen	6
Sportunterricht.....	6
Schulfremde Personen	6
Infektionen	6
Verhalten im Brandfall	6
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	7
§ 62 Erziehungsmaßnahmen	7
§ 63 Ordnungsmaßnahmen.....	7
Anhang.....	9
1) Pausenregel, Hof- und Sportplatznutzung	9
Pausenzeiten	9
Gebäude	9
Hof.....	9
Sportplatz	9
Regenpausen / Winterregelung	10
2) Krankmeldung und Beurlaubungen	10
Entschuldigung bei Schulversäumnis (Krankheit).....	10
Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden (z.B. Schwimmen und Sport)	10
Beurlaubung	10
3) Meldepflichtige Krankheiten	11
Meldepflichtige Krankheiten / Infektionen	11
Regelung zum Kopflausbefall an unserer Schule.....	12
Mitteilungspflicht	12
Vorbeugung ansteckender Krankheiten.....	12

Präambel

Die Regeln gelten für alle an der Schule Beteiligten (Schüler*innen, Mitarbeiter*innen, Eltern) und für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes.

Es ist wichtig, die Regeln zu kennen, zu beachten und sich dafür einzusetzen, dass diese eingehalten werden.

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft trägt durch sein Verhalten dazu bei, dass die Schule ihre Aufgabe erfüllen kann.

Schulregeln

Alle Schüler*innen haben das Recht, ungestört zu lernen und sich in unserer Schule wohl zu fühlen.

Wir gehen respektvoll miteinander um. Das bedeutet für mich zum Beispiel:

Ich weiß, dass wir unterschiedlich sind. Und das ist gut so.

Ich höre anderen zu und nehme sie ernst.

Ich beachte, was die Lehrer*innen und Erzieher*innen sagen.

Wenn jemand „Stopp“ sagt oder zeigt, höre ich sofort auf.

Ich löse Streit, indem ich mit den Beteiligten spreche und mir Hilfe von Erzieher*innen oder Lehrer*innen hole.

Wir sind freundlich und hilfsbereit zueinander. Das bedeutet für mich zum Beispiel:

Ich spreche freundlich mit anderen und sage „Guten Morgen“, „Bitte“, „Danke“, „Entschuldigung“, „Wie bitte?“ (statt „Was?“) und „Tschüss“.

Ich helfe anderen. Zum Beispiel halte ich die Tür auf, hole ein Kühlpack, tröste und teile.

Wir gehen mit Gegenständen und Materialien sorgsam um. Das bedeutet für mich zum Beispiel:

Ich halte die Toiletten und das Schulgebäude sauber.

Ich gebe geliehene Sachen ganz und sauber zurück.

Ich gehe vorsichtig mit den Spielen und dem Material um.

Ich räume auf.

Hausordnung

Unterrichtsstunden und Betreuungszeiten

Verlässliche Halbtagsgrundschule	7.30 Uhr	-	13.35 Uhr
0. Stunde	7.30 Uhr	-	7.50 Uhr
1. Stunde	8.00 Uhr	-	8.45 Uhr
2. Stunde	8.50 Uhr	-	9.35 Uhr
1. Große Pause	9.35 Uhr	-	10.00 Uhr
3. Stunde	10.00 Uhr	-	10.45 Uhr
4. Stunde	10.50 Uhr	-	11.35 Uhr
2. Große Pause	11.35 Uhr	-	12.05 Uhr
5. Stunde	12.05 Uhr	-	12.50 Uhr
6. Stunde	12.55 Uhr	-	13.40 Uhr
7. Stunde	13.45 Uhr	-	14.30 Uhr
8. Stunde	14.30 Uhr	-	15.15 Uhr

Ganztags- betreuung	6.00 Uhr	-	18.00 Uhr
Modul 1	6.00 Uhr	-	07:30 Uhr
Modul 2	13.35 Uhr	-	16.00 Uhr
Modul 3	6.00 Uhr	-	16.00 Uhr
Modul 4	13.40 Uhr	-	18.00 Uhr
Modul 5	6.00 Uhr	-	18.00 Uhr

von Montag – Freitag

Im Rahmen der **Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG)** gewährleistet die Schule die Betreuung **von 7.30 bis 13.40 Uhr**.

Die Unterrichtsstunden, festen Betreuungszeiten (Hausaufgabenzeit) und Pausen werden von den Pädagoginnen und Pädagogen begonnen und beendet. Ein Klingelzeichen ertönt nicht.

Öffnungszeiten

In der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 13.40 Uhr bis 18.00 Uhr werden die Schüler*innen im Rahmen der Ganztagsbetreuung entsprechend des bewilligten Moduls im Schulgebäude betreut. Das Schulhaus ist für alle Schüler*innen **ab 7.30 Uhr geöffnet**. Vor Unterrichtsbeginn oder bei Stundenausfall melden sich die Schüler*innen in der Betreuung an. **Ab 7.50 Uhr dürfen die oberen Flure** und Klassenräume aufgesucht werden. Bei späterem Unterrichtsbeginn dürfen die Schüler*innen frühestens 5 Minuten vor dem Beginn der Unterrichtsstunde Flure und Klassenräume betreten.

Ausnahmen sind aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen in Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen möglich.

Die Unterrichtszeit gehört den Schüler*innen und den pädagogischen Mitarbeiter*innen. Die Eltern begleiten ihre Kinder nur bis zum Eingangsbereich. Von dort gehen die Schüler*innen allein in ihre Klassenräume.

Schulpflicht / Krankmeldung (siehe Ausführungsvorschrift Schulbesuchspflicht)

Alle Schüler*innen haben das Recht und die Pflicht, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler erkranken, rufen die Erziehungsberechtigten zwischen 7:30 und 8:00 Uhr im Sekretariat an und melden dieses. Bei Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung mit dem Grund des Fehlens (Krankheit) der Lehrerin bzw. dem Lehrer vorzulegen.

Verhalten während der Unterrichts- und Betreuungszeit

Während der Schul- und Betreuungszeit dürfen Schüler*innen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der verantwortlichen Pädagogin bzw. des Pädagogen das **Schulgelände verlassen**.

Jede Klasse gibt sich **Klassenregeln**, die unter anderem die Klassendienste und das Verhalten während des Unterrichts beschreiben.

Alle gehen **langsam und leise durch die Flure** (Unfallgefahr, Störungen vermeiden).

Bälle oder andere Spielgeräte werden nur auf dem Schulhof genutzt.

In den **großen Pausen** sind die Pausenregeln und die Regeln für die **Nutzung der Sportplätze** zu beachten (siehe Anhang).

Während der Unterrichtsstunden ist es möglich, mit Erlaubnis der Pädagogin bzw. des Pädagogen zur **Toilette** zu gehen. Ein unnötiger Aufenthalt auf den Toiletten ist nicht erlaubt.

Nach betreuten Zeiten (z.B. Unterrichtsschluss und AG-Ende) verlassen die Schüler*innen zügig und **spätestens nach 15 Minuten das Schulgelände** (gilt auch bei der Übernahme von Klassendiensten).

Das Handy bleibt ausgeschaltet in der Tasche. Bei Verstoß durch Schüler*innen wird deren Handy eingezogen (§ 62 SchulG Satz 2 Nr. 6). Die Rückgabe erfolgt nach pädagogischem Ermessen.

Zu Lernzwecken kann unter Aufsicht das Handy genutzt werden.

Dies gilt auch für alle anderen elektronischen Geräte.

Waffen, auch Spielzeugwaffen, Messer und andere gefährliche Dinge sind grundsätzlich verboten!

Das Mitbringen von Tieren in die Schule, auch auf das Gelände, ist nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung für besondere Projekte erlaubt.

Das Fahren auf dem Schulgelände ist weder mit Fahrrädern noch anderen „Fahrzeugen“ (z.B. Rollern, Einrädern) erlaubt. Die Fahrzeuge sind an den vorgesehenen Ständern abzustellen.

Haftung

Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig entstandenen Schäden an Einrichtungsgegenständen der Schule oder am Unterrichtsmaterial und an fremdem Eigentum werden die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht.

Beachten Sie bitte, dass alle Gegenstände, die in die Schule mitgebracht werden, nicht versichert sind.

Garderobe / Hausschuhe

Jedem Kind stehen in der Schule ein Garderobenhaken und ein Platz für seine Schuhe zur Verfügung. Die Garderoben befinden sich auf den jeweiligen Etagen. Während der Schulzeit tragen die Kinder Hausschuhe. In der Ganztagsbetreuung nutzen die Schüler*innen der Klassen 1-3 einen eigenen Spind.

Fundsachen

Fundsachen sind im Sekretariat oder in der Ganztagsbetreuung abzugeben. Sie können vom Eigentümer dort abgeholt werden.

Sportunterricht

Jedes Kind hat eine eigene Sporttasche (Inhalt nach Vorgabe der jeweiligen Lehrer*innen), die in der Garderobe am Haken verbleiben kann. Regelmäßiges Waschen ist aus hygienischen Gründen wichtig. In der Halle werden nur Hallenturnschuhe getragen. Schmuck muss abgelegt werden. Trinkflaschen sind in der Turnhalle nicht erlaubt. Es sind besondere Regelungen zu beachten.

Schulfremde Personen

Diese melden sich bitte immer im Sekretariat (1. Etage) an.

Infektionen

Bei meldepflichtigen Krankheiten bzw. Infektionen sind besondere Regelungen zu beachten (siehe Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz im Anhang).

Dazu gehört auch der Befall von Läusen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler von Läusen oder Nissen befallen, rufen Sie bitte umgehend im Sekretariat an und melden dieses. Der Läusebefall muss sachgerecht behandelt werden. Anschließend kann die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wieder besuchen.

Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ertönt ein Alarmsignal (Hausalarm) und fordert alle auf, das Schulgebäude zu verlassen. Es gilt der gültige **Flucht- und Rettungsplan**. Ein- bis zweimal pro Schuljahr wird das Verhalten geübt.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die Mitarbeiter*innen achten darauf, dass die Regeln eingehalten werden und setzen diese durch. Sollte eine Regel verletzt werden, erfolgt nach pädagogischem Ermessen eine Reaktion, die im engen Zusammenhang mit der Regelverletzung steht.

Das kann zum Beispiel ...

- eine **Entschuldigung** sein.
- einen **Ersatz** nötig machen.
- die **Erfüllung einer Aufgabe** für die Gemeinschaft bedeuten.

Wenn Eltern eine Regelmissachtung anderer mitbekommen, sollten sie nicht selbst eingreifen, sondern sich an das pädagogische Personal wenden, auch wenn das eigene Kind betroffen ist.

Das Schulgesetz regelt in den § 62 und § 63 weitere Vorgehensweisen.

(Es gilt jeweils die aktuelle Fassung des Schulgesetzes)

§ 62 Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schüler*innen vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

§ 63 Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als

nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung an eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) (Siehe Schulgesetz)

Anhang

1) Pausenregel, Hof- und Sportplatznutzung

Pausenzeiten

1. Pause: 09.35–10.00 Uhr

2. Pause: 11.35–12.05 Uhr

Die Schüler*innen dürfen in beiden Pausen wählen, ob sie drinnen oder draußen ihre Pause verbringen wollen.

Gebäude

- Schüler*innen dürfen sich im Klassenraum, in den kleinen Räumen zwischen den Klassenräumen oder auf dem Gang ruhig beschäftigen. Gelingt ihnen das nicht, müssen sie nach draußen gehen.
- Sie dürfen sich nicht in den Garderoben, auf den Toiletten oder im 4. Stock aufhalten.
- Die Klassentüren stehen in den Pausen offen.
- Das untere Fenster muss geschlossen bleiben.
- Gegenseitige Besuche in den Klassen sind erlaubt.
- Das Smartboard, die Computer und der CD-Player bleiben ausgeschaltet.

Hof

- Bitte dem Wetter entsprechend verhalten (z.B. Glätte oder Hitze beachten).
- Das Werfen mit Gegenständen ist nicht erlaubt, auch nicht das Werfen von Sand auf die Rutsche.
- An den Tischtennisplatten sind Tischtennisbälle und für „China“ auch große Bälle erlaubt.
- Die Tischtennisplatten dürfen nicht betreten werden.
- Das Fußballspielen ist nur auf den Sportplätzen erlaubt. Auf dem Weg dorthin wird der Ball getragen. Im Rahmen der Ganztagsbetreuung gelten besondere Regeln zum Spielen mit dem Ball rund um das Haus.
- Auf der Nestschaukel dürfen max. 3 Schüler*innen schaukeln, das „Darunterlegen“, „Dranhängen“ und „Abspringen“ ist nicht erlaubt.
- Das Pausenende wird ausgerufen und die Schüler*innen gehen unverzüglich in den Unterricht.

Sportplatz

- Die Sportplätze dürfen erst betreten werden, wenn die Aufsicht aufgeschlossen hat.
- Mit Essen und Trinken dürfen die Sportplätze nicht betreten werden.
- Zuschauer dürfen sich nicht auf dem Sportplatz aufhalten.
- Der Fußballplatz wird bei Feuchtigkeit nach Ermessen der Aufsicht führenden Person geöffnet.

Regenpausen / Winterregelung

- Schüler*innen mit wettergerechter Kleidung dürfen raus.
- Bei zu starkem Regen erfolgt eine Durchsage und alle Schüler*innen bleiben im Gebäude.
- Das Schneeballwerfen ist verboten.

2) Krankmeldung und Beurlaubungen

Zusammenfassung eines Auszugs der Ausführungsvorschrift Schulbesuchspflicht vom 19. November 2014 geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 22.12.2017 (Es gilt jeweils die aktuelle Fassung der AV Schulbesuchspflicht.)

Entschuldigung bei Schulversäumnis (Krankheit)

- Am ersten Tag des Fehlens ist durch die Erziehungsberechtigten die Schule mündlich zu informieren (Anruf im Sekretariat zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr).
- Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schüler*innen eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer und der Grund des Fehlens (z.B. Krankheit) ergeben.
- Werden die Fristen nicht eingehalten und wird auch nachträglich keine Erklärung abgegeben, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.
- Bleibt eine Schülerin bzw. ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, hat die Schule bereits am ersten Fehltag Kontakt zu den Eltern aufzunehmen.
- Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
- Bei fünf unentschuldigtem Fehltagen pro Halbjahr ist eine Schulversäumnisanzeige zu stellen (siehe dazu auch die Handreichung „Schuldistanz“).

Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden (z.B. Schwimmen und Sport)

Es können Schüler*innen auch für einzelne Unterrichtsstunden schriftlich durch die Erziehungsberechtigten entschuldigt werden, z.B. für Sport und Schwimmen. Für längere Zeiträume ist die Vorlage eines Attestes notwendig. Vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind weiterhin zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schülerinnen und Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung dies zulässt.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung muss vorher schriftlich von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Einem Antrag kann nur aus wichtigem Grund stattgegeben werden.

Beurlaubungen bis zu 3 Tagen können durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer erfolgen. Urlaubstage direkt vor und/ oder nach den Ferien dürfen nicht genehmigt werden. Es sind Beurlaubungen aus religiösen Gründen möglich. Für die einzelnen Glaubensrichtungen sind Feiertage, für die die Beurlaubungen zulässig sind, festgelegt. Werden diese in Anspruch genommen, ist die Schule schriftlich zu informieren. Nur diese Beurlaubungen zählen nicht als Fehltag.

3) Meldepflichtige Krankheiten

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz Stand: 12/.2022
(Es gilt jeweils die aktuelle Fassung des Infektionsschutzgesetzes)

Meldepflichtige Krankheiten / Infektionen

Mit Auszügen aus dem Infektionsschutzgesetz

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und / oder Erbrechen (gilt nur für Schüler*innen unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Kopflausbefall

Regelung zum Kopflausbefall an unserer Schule

Wenn Sie bei Ihrem Kind Kopfläuse bzw. Nissen feststellen, melden Sie dieses bitte umgehend in der Schule (siehe Mitteilungspflicht).

Bitte beginnen Sie sofort mit der Behandlung mit einem entsprechenden Mittel, das Sie in der Apotheke erhalten. Nach erfolgter Behandlung kann Ihr Kind zunächst ohne ärztliches Attest am Unterricht teilnehmen. Sollten innerhalb von vier Wochen nach der Behandlung erneut Läuse auftreten, benötigt Ihr Kind eine Bescheinigung vom Arzt, dass es keine Läuse und Nissen mehr hat.

Die Schule benachrichtigt anonym die Eltern der betroffenen Klasse. Wenn in der Klasse Ihres Kindes ein Läusebefall gemeldet wurde, erhalten Sie einen Brief, der Sie auffordert, Ihr Kind zu untersuchen.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Allgemeine Hygienevorschriften zur Vorbeugung von Krankheiten oder Infektionen sind einzuhalten. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Kinder benötigen nach einer Krankheit ausreichend Zeit zur Genesung. Um Ansteckungen anderer oder Rückfälle zu verhindern, sollten Kinder gesund sein, wenn sie wieder zur Schule gehen.